

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption

A. Zielsetzung

Auf Korruption muß der Staat in angemessener Weise durch unterschiedene Gegenmaßnahmen reagieren. Das Vertrauen der Bürger in die Integrität des Staates als einer der Eckpfeiler unserer Gesellschaft muß auch in Zukunft sichergestellt sein. Bund und Länder müssen daher gemeinsam alle Anstrengungen unternehmen, um Korruption in jeder Form vorzubeugen und Korruptionsfälle wirksam zu bekämpfen. Änderungen und Ergänzungen des Dienstrechts und des Strafrechts sollen dazu beitragen.

B. Lösung

Im dienstrechtlichen Teil werden gesetzliche Maßnahmen im Nebentätigkeitsrecht, beim Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie im Disziplinarrecht vorgeschlagen.

Im strafrechtlichen Teil schlägt der Entwurf zahlreiche Änderungen insbesondere bei den Strafvorschriften gegen Bestechung vor. Die Tatbestände über Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit und Bestechung werden erweitert und in den Strafdrohungen verschärft. In einen neuen Abschnitt des Strafgesetzbuches über „Straftaten gegen den Wettbewerb“ wird neben der bisher im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb enthaltenen Vorschrift über die passive und aktive Bestechung im geschäftlichen Verkehr ein neuer Straftatbestand gegen „Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen“ aufgenommen.

C. Alternativen

Als Alternative zum strafrechtlichen Teil hat der Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze – Korruptionsbekämpfungsgesetz – [BR-Drucksache 298/95 (Beschluß) BT-Drucksache 13/3353], in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte*1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand*

Solche Ausgaben können nur durch die im Disziplinarrecht eingeführte Unterhaltsleistung entstehen. Sie sind jedoch nicht quantifizierbar, weil völlig ungewiß ist, in wie vielen Fällen diese Unterhaltsleistung zugesagt wird; zudem würden etwaige Ausgaben vor allem durch die Realisierung von Schadenersatzansprüchen kompensiert.

2. Vollzugaufwand

Die dienstrechtlichen Änderungen erhöhen den Vollzugaufwand nur unwesentlich. Dieser ist mit dem bestehenden Personal- und Sachbestand abgedeckt, so daß nennenswerte Mehrkosten nicht anfallen.

Die Regelungen im Abschnitt „Strafrecht“ werden Bund und Gemeinden nicht mit Mehrkosten belasten. In welchem Umfang bei den Ländern durch die intensivere Verfolgung und Ahndung von Korruptionsstraftaten zusätzliche Kosten durch einen möglichen höheren Aufwand bei der Strafjustiz entstehen, kann nicht hinreichend sicher bestimmt werden.

E. Sonstige Kosten

Durch die in den Abschnitten „Dienstrecht“ und „Strafrecht“ vorgeschlagenen Regelungen entstehen keine sonstigen Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 430 00 – Ko 13/96

Bonn, den 5. Dezember 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministerien des Innern und der Justiz gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 703. Sitzung am 18. Oktober 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 19 der Drucksache 13/5584.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Abschnitt 1 Art. 1 (§ 39 Abs. 2 BRRG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Änderung des § 39 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz zu prüfen, um den Landesgesetzgebern die Möglichkeit zu geben, die Zuständigkeit zur Erteilung der Aussagegenehmigung auch auf Stellen außerhalb des Bereiches des Dienstherrn verlagern zu können.

Begründung

Die Erfahrungen in Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Korruptionsdelikten haben gezeigt, daß die Notwendigkeit, Aussagegenehmigungen einzuholen, zur Be- oder gar Verhinderung von Ermittlungen führen kann. Durch das Genehmigungsverfahren nach Absatz 2 Satz 2 bzw. das Zustimmungsverfahren nach Absatz 2 Satz 3 besteht die Gefahr des vorzeitigen Bekanntwerdens bevorstehender Ermittlungen, der Kreis der Eingeweihten vergrößert sich.

Unter Umständen kann es geboten sein, gerade diejenigen nicht einzuweißen, die über die Aussagegenehmigung zu befinden haben. Im Bereich staatlicher Dienstherrn kann diesem Problem durch organisatorische Maßnahmen begegnet werden. Größe und Mehrstufigkeit des Verwaltungsaufbaus lassen es zu, daß sachgerechte Beurteilungen auf der Grundlage des Absatzes 3 von nicht Betroffenen erfolgen. Bei kleineren Dienstherrn – i. d. R. kommunalen – kann die erforderliche Vertraulichkeit und Objektivität häufig nicht sichergestellt werden. Gerade bei Ermittlungen gegen leitende Beamte besteht die Gefahr, daß durch das vorzeitige Bekanntwerden von Ermittlungsverfahren und durch Verzögerung der Erteilung der Aussagegenehmigung Beweismaterial vernichtet werden kann. Einer denkbaren besonderen Zuständigkeitszuweisung durch Landesrecht – z. B. an die Rechtsaufsichtsbehörden – steht § 39 Abs. 2 entgegen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Verlagerung der Zuständigkeit dürften auch im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung nicht bestehen, da die Rechtsaufsichtsbehörden dem Wohl der Gemeinden besonders verpflichtet sind. Deshalb sind diesem Gesichtspunkt vernachlässigende Entscheidungen durch die Rechtsaufsichtsbehörden nicht zu besorgen.

2. Zu Abschnitt 1 Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 42 Abs. 5 BRRG)

In Abschnitt 1 Art. 1 Buchstabe b ist § 42 Abs. 5 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit, zu führen; er hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen; auf Verlangen ist er verpflichtet, auch über die Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus Auskunft zu geben.“

Begründung

Die Nebentätigkeitsgenehmigung ist eine gebundene Erlaubnis. Sie muß versagt werden, wenn der Versagungsgrund „Beeinträchtigung dienstlicher Interessen“ gegeben ist; sie muß umgekehrt erteilt werden, wenn dieser Grund nicht vorliegt. Der Versagungsgrund „Beeinträchtigung dienstlicher Interessen“ ist in § 42 Abs. 2 BRRG durch eine beispielhafte, auf besondere wesentliche Anwendungsfälle beschränkte, Aufzählung konkretisiert.

Für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfende Frage, ob dienstliche Interessen durch die Nebentätigkeit beeinträchtigt werden, sind vor allem Art und Umfang der Nebentätigkeit von entscheidender Bedeutung. Die Höhe der Vergütung ist hier in der Regel ohne Belang. Sie ist weder ein eigenständiger Versagungsgrund, noch kann im Regelfall aus ihr auf den Umfang der Nebentätigkeit oder auf einen sonstigen Versagungsgrund im Sinne von § 42 Abs. 2 BRRG geschlossen werden. Somit hätte die Angabe der Höhe der Vergütung bei Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit sowie die Anzeige jeglicher Änderung in der Regel nur deklaratorische Bedeutung und sollte deshalb aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen. Es kommt hinzu, daß vor Aufnahme der Nebentätigkeit die tatsächlichen Einnahmen zumeist noch nicht feststehen und auch im Verlauf einer Nebentätigkeit häufig schwanken. Im letzteren Fall läuft der Beamte Gefahr, sich einer Dienstpflichtverletzung schuldig zu machen, wenn er nicht jede Schwankung unverzüglich anzeigt. An die Stelle der vorgesehenen Regelangabe sollte eine Vorschrift treten, wonach der Beamte nur auf ausdrückliches Verlangen seines Dienstvorgesetzten Angaben über zu erwartende oder empfangene Entgelte oder geldwerte Vorteile machen muß.

3. Zu Abschnitt 2 („Strafrecht“)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie den Kartellbehörden die Möglichkeit eröffnet werden kann, unabhängig von einer täterbezogenen Strafverfolgung Kartellordnungswidrigkeiten durch Bußgeldverhängung gegen Unternehmen nach dem Vorbild

des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 17/62 zu ahnden; die primäre Ermittlungszuständigkeit für kartellrechtliche Verstöße muß nach Auffassung des Bundesrates bei den Kartellbehörden bleiben, um deren wettbewerbsrechtlichen Sachverstand nutzbar zu machen, die Staatsanwaltschaften zu entlasten und Doppelarbeit zu vermeiden.

Begründung

In seiner Entscheidung vom 8. Januar 1992 (BGHSt 38, 186) hat der BGH die Anwendbarkeit des § 263 StGB auf Submissionsabsprachen unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung grundsätzlich bejaht. Um die bei der Verfolgung von Abreden im Rahmen von Ausschreibungen trotz dieser Judikatur auftretenden Schwierigkeiten des Nachweises eines Vermögensschadens in Einzelfällen zu beseitigen, hat der Bundesrat den Entwurf eines § 264 b StGB (Ausschreibungsbruch) vorgelegt – BR-Drucksache 298/95 (Beschluß) –. Die Bundesregierung sieht einen ähnlichen Tatbestand in § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen) vor. Sowohl bei der Verfolgung von Submissionsabsprachen nach dem geltenden Recht wie nach den beiden Entwürfen stellt sich die Frage, wie sich diese Strafverfolgung zur Tätigkeit der Kartellbehörden und deren Möglichkeit zur Sanktion von Wettbewerbsverstößen durch Bußgelder verhält. § 21 OWiG sieht insofern vor, daß bei einem Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit nur das Strafgesetz anzuwenden ist. In der Praxis würde dies bedeuten, daß beim Vorliegen des Verdachts eines Submissionsbetruges die Verfolgung einer Kartellordnungswidrigkeit grundsätzlich nicht mehr in Betracht käme.

Dies hätte eine Reihe schwerwiegender Konsequenzen. Zunächst käme es zu einer Verlagerung der Ermittlungszuständigkeit von den Kartellbehörden auf die Staatsanwaltschaften. Hierbei würde das wirtschaftsspezifische Wissen der Kartellbehörden ungenutzt bleiben, während die in ihrer personellen und sachlichen Ausstattung ohnehin angespannte Staatsanwaltschaft weiter belastet würde. Die gerichtliche Zuständigkeit verlagerte sich von den in Kartellbußgeldsachen erstinstanzlich zuständigen, speziell mit Wettbewerbsverstößen betrauten Kartellsenaten am Oberlandesgericht auf die in allgemeinen Strafsachen erstinstanzlich zuständigen Amts- und Landgerichte. Wichtiger noch erscheint die Tatsache, daß mit dem Übergang vom Ordnungswidrigkeiten- zum Strafverfahren die Wahrscheinlichkeit sinken würde, daß neben den Geldstrafen für die Täter auch Geldbußen gegen die Unternehmen verhängt werden; aus der Praxis der Staatsanwaltschaften sind kaum Fälle bekannt, in denen dies bisher in Strafverfahren geschehen wäre. Damit könnte sich der vom Gesetzgeber erhoffte größere Abschreckungseffekt des Strafrechts in das Gegenteil verkehren. Ungeklärt ist zudem, ob Kartellabsprachen von

den Wettbewerbsbehörden nach Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 154, 154 a StPO durch die Staatsanwaltschaft verfolgt werden können (BGH NJW 1996, 1973). Beeinträchtigt würde außerdem mangels Marktkenntnis der Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, den Mehrerlös abzuschöpfen (§ 38 Abs. 4 GWB), den das Unternehmen durch den Verstoß gegen die Wettbewerbsvorschriften erlangt hat. Gerade diese Mehrerlösabschöpfung, die zum Teil dreistellige Millionenbeträge erreicht, stellt eine für die Unternehmen besonders gravierende Konsequenz eines Kartellordnungswidrigkeitenverfahrens dar.

Die vorstehend genannten Folgen der neueren Rechtsprechung, insbesondere aber auch der Einführung der obengenannten Tatbestände in das StGB für die Effizienz der Verfolgung von Verstößen gegen das Kartellverbot ließen sich beseitigen bzw. vermeiden, wenn eine Möglichkeit geschaffen würde, neben dem täterbezogenen Strafverfahren ein selbständiges Bußgeldverfahren gegen die an einem Kartell beteiligten Unternehmen durchzuführen. Ein solches gegen Unternehmen gerichtetes Verfahren ist der geltenden Rechtsordnung nicht fremd. Konsequenter verwirklicht wird es im Europäischen Kartellrecht. Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 17/62 ermächtigt die Kommission, den Unternehmen bei Kartellverstößen Geldbußen aufzuerlegen, die nicht strafrechtlicher Art sind. Im GWB ist ein Spezialfall des unabhängigen Verwaltungsverfahrens in §§ 37 b für die Mehrerlösabschöpfung geregelt. Schließlich trägt auch die ordnungswidrigkeitenrechtliche Unternehmenshaftung der §§ 30, 130 OWiG gewisse Züge der materiell-rechtlichen Verselbständigung (§ 30 Abs. 4 OWiG).

Inhaltlich könnte sich ein derartiges selbständiges Unternehmensbußgeldverfahren an Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 17/62 orientieren. Das hätte den Vorteil, daß auf die hierzu bestehende Rechtsprechung zurückgegriffen werden könnte, die dem Unternehmen die Handlungen aller Personen zurechnet, die berechtigt sind, für es aufzutreten. Außerdem beseitigte ein solches Unternehmensbußgeld Ungleichgewichte, die sich aus § 30 OWiG heute ergeben. Indem nämlich § 30 OWiG die Haftung der Unternehmen an eine Pflichtverletzung ihrer Organe knüpft, führt die Vorschrift dazu, daß gerade die größeren hierarchisch strukturierten Unternehmen sich vor Sanktionen dadurch schützen können, daß sie die Exkulpationsmöglichkeiten nutzen, die ihnen § 30 OWiG in der Auslegung der Rechtsprechung bietet. In kleinen und mittleren Unternehmen hingegen werden die Unternehmensleitungen häufig selbst an Kartellabsprachen beteiligt sein, so daß § 30 OWiG eingreift. Ein Unternehmensbußgeldverfahren, wie es hier dem Grundsatz nach vorgeschlagen wird, würde diese Ungleichheit zwischen großen Unternehmen einerseits und kleinen und mittleren Unternehmen andererseits im Sinne der Wettbewerbsgleichheit beseitigen.

4. Zu Abschnitt 2 („Strafrecht“)

Weiterhin sollte eine strafprozessuale Regelung geschaffen werden, die den Staatsanwaltschaften die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung unter Abgabe des Verfahrens an die Kartellbehörden einräumt, wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung dadurch beseitigt werden kann, daß die Tat als Kartellordnungswidrigkeit verfolgt wird.

Begründung

Bereits nach geltendem Recht kann eine Preisabsprache nach § 263 StGB strafbar sein (vgl. Wasserbauentscheidung des BGH vom 8. Januar 1992, BGHSt 38, 186 ff.). Deswegen ist auf jeden Fall ein spezieller Einstellungstatbestand in der StPO zu installieren, der den Staatsanwaltschaften die Möglichkeit einräumt, das Strafverfahren wegen Preisabsprachen einzustellen, falls das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung dadurch beseitigt werden kann, daß die Tat auch als Ordnungswidrigkeit durch die Kartellbehörde verfolgt werden kann. Eine Einstellung könnte dann ohne Rücksichtnahme auf die Bestrafung einer anderen Tat (§ 154 StPO) erfolgen; gleichzeitig würde die Bedeutung der (kartellbehördlichen) Sanktion im OWiG-Verfahren gestärkt.

5. Zu Abschnitt 2 Art. 1 Nr. 3 (§ 298 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Abschnitt 2 Art. 1 Nr. 3 in der Überschrift des § 298 und in § 298 Abs. 1 der Begriff „Absprache“ durch den Begriff „Abstimmung“ zu ersetzen ist.

Begründung

§ 298 StGB in der Fassung des Entwurfs setzt voraus, daß die Abgabe des Angebots auf einer rechtswidrigen Absprache beruht. Die Strafvorschrift lehnt sich damit an das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) an, das in § 1 GWB wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen für unwirksam erklärt und in § 25 GWB auf das gleiche Ziel gerichtete abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen verbietet. § 298 StGB soll beide Formen der Wettbewerbsbeeinflussung erfassen (vgl. die Begründung des Entwurfs, S. 31 BR-Drucksache 593/96). Ob der Tatbestand des § 298 StGB aber dahin ausgelegt werden kann, daß unter dem Begriff „Absprache“ auch alle Formen des abgestimmten Verhaltens zu subsumieren sind, erscheint fraglich. Das Wort „Absprache“ deutet eher auf vertragliche Vereinbarungen hin. Somit besteht die Gefahr, daß Teile des im Kartellrecht als „abgestimmt“ beurteilten Verhaltens von der Strafnorm nicht erfaßt werden. Im Kartellrecht wird bereits jedes Verhalten als abgestimmt angesehen, dem eine wechselseitige Information über ein künftiges Marktverhalten in einer Koordinationserwartung vorangegangen ist. An diese Verständigungshandlung werden verhältnismäßig

geringe Anforderungen gestellt (vgl. Immenga/Mestmäcker, Komm. zum Kartellgesetz, 2. Aufl. 1992, § 25 Anm. 13). Eine unerwünschte Strafbarkeitslücke könnte vermieden werden, wenn in § 298 StGB statt des Begriffes „Absprache“ der Begriff „Abstimmung“ verwendet wird, weil damit sprachlich unmittelbar auf § 25 GWB Bezug genommen wird. Diese Norm wird von der kartellrechtlichen Rechtsprechung und Lehre im Verhältnis zu § 1 GWB als Auffangtatbestand oder nach neuerer Lehre als Grundtatbestand verstanden (Immenga/Mestmäcker a. a. O. Anm. 6). Dann wäre gewährleistet, daß alle Formen abgestimmten Verhaltens von § 298 StGB erfaßt werden.

6. Zu Abschnitt 2 Art. 1 Nr. 3 (§§ 299 bis 301 StGB)

Der Bundesrat hält es weiterhin nicht für sachgerecht, die nach geltendem Recht in § 12 UWG eingestellten Straftaten der Bestechlichkeit und Bestechung von Angestellten in das Strafgesetzbuch zu übernehmen – S. 21 der Begründung des Bundesratsentwurfs zu einem Korruptionsbekämpfungsgesetz, BR-Drucksache 298/95 (Beschluß) –. Zwar kann mit einer Übernahme von Vorschriften des Nebenstrafrechts in das Kernstrafrecht eine Signalwirkung verbunden sein. Jedoch zeigen etwa das Betäubungsmittelstrafrecht oder die Strafvorschriften des Ausländer- oder Waffenrechts, daß auch nebenstrafrechtliche Bestimmungen im Bewußtsein der Rechtsgemeinschaft verankert sein können. Generell wird es weniger auf den Standort von Strafbestimmungen, als namentlich auf deren konsequente Durchsetzung ankommen.

In der Sache erscheint es dem Bundesrat kaum begründbar, warum zwar die Vorschriften des § 12 UWG in das Kernstrafrecht übernommen werden sollen, nicht aber die anderen Tatbestände des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Hinzuweisen ist insbesondere auf § 17 UWG, dem auch im Kontext der Korruptionsbekämpfung Bedeutung zukommt.

Die Herausnahme der Strafvorschriften aus dem derzeitigen Regelungszusammenhang beeinträchtigt zudem die Anschaulichkeit für den Rechtsanwender und kann zu Mißverständnissen führen (S. 40 der Begründung). Die Einführung eines Antragsrechts von Gewerbetreibenden, Verbänden und Kammern (§ 301 Abs. 2 StGB-E) für Straftaten des Kernstrafrechts wäre soweit ersichtlich ohne Vorbild.

7. Zu Abschnitt 2 Art. 1 Nr. 3

(§§ 299, 300 StGB-E), 5 bis 9 (§§ 331 bis 335 StGB)

Der Bundesrat begrüßt es, daß die Bundesregierung das Anliegen des Bundesrates aufgegriffen hat, für die §§ 331 ff. StGB sowie für die nach geltendem Recht in § 12 UWG eingestellten Straftaten (§ 299 StGB-E) Strafschärfungen vorzunehmen. Nach seiner Auffassung reichen die im Entwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Maß-

nahmen jedoch nicht aus. Der Bundesrat verweist auf den Entwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes – BR-Drucksache 298/95 (Beschluß) –. Nach seiner Auffassung stehen insbesondere Vorteilsannahme und -gewährung sowie die aktive und passive Bestechung im geschäftlichen Verkehr im Unrechtsgehalt Straftaten des Diebstahls, des Betruges und der Untreue durchaus gleich, so daß ein Strafraum bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe angemessen ist. Auch muß dem mit Straftaten nach § 332 Abs. 1, § 334 Abs. 1 StGB verwirklichten Unrecht mit einer Anhebung der Höchststrafe von fünf auf zehn Jahre Freiheitsstrafe Rechnung getragen werden. Der verjährungsrechtliche Aspekt (S. 18 des Entwurfs des Bundesrates) kommt hinzu.

8. Zu Abschnitt 2 Art. 1 Nr. 3 (§ 300 a StGB – neu –)

In Abschnitt 2 Art. 1 Nr. 3 ist nach § 300 folgender § 300 a einzufügen:

„§ 300 a

Strafmilderung oder Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 299, auch in Verbindung mit § 300, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer zuständigen Behörde offenbart, daß Straftaten nach § 299 in Verbindung mit § 300 oder nach §§ 332, 334, auch in Verbindung mit § 335 oder § 336, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Begründung

Es ist ein zentrales Anliegen, für Straftaten der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr Regelungen einzuführen, mit denen kooperatives Verhalten honoriert werden kann. Auf die Begründung zum Bundesrats-Entwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes – insbesondere S. 12 der Drucksache 298/95 (Beschluß) – wird verwiesen.

9. Zu Abschnitt 2 Art. 1 Nr. 3 (§ 301 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Erforderlichkeit der Strafanzugsregelung in § 301 StGB zu prüfen. Die Strafbarkeit gemäß § 299 StGB unter den Vorbehalt eines Strafantrages bzw. der Feststellung eines besonderen öffentlichen Interesses zu stellen, sollte entfallen.

Begründung

In der Praxis machen die Antragsberechtigten aufgrund wirtschaftlicher Verflechtungen, aus

Sorge vor einer Imagebeschädigung, bzw. interne Betriebsvorgänge vorlegen zu müssen, sowie aus Gründen der Selbstbeziehungsgefahr nur zögerlich von ihrem Antragsrecht Gebrauch. Der konsequente Schutz des lautereren Wettbewerbs setzt die Möglichkeit einer Strafverfolgung von Amts wegen in jedem Fall voraus.

10. Zu Abschnitt 2 Art. 1 Nr. 5, 7 (§§ 331, 333 StGB)

Der Bundesrat weist erneut darauf hin, daß die Feststellung der Elemente der sog. Unrechtsvereinbarung in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten aufwirft. Nach seiner Auffassung reichen die im Entwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen nicht aus, um diese Schwierigkeiten zu beheben. Er verweist insoweit auf die Vorschläge in seinem Entwurf für ein Korruptionsbekämpfungsgesetz – § 331 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, § 333 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 StGB i. d. F. des Entwurfs gemäß BR-Drucksache 298/95 (Beschluß) –.

11. Zu Abschnitt 2 Art. 1 (§§ 331 ff. StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der §§ 331 ff. StGB zu erweitern ist, damit die Strafvorschriften auch auf Korruptionsdelikte angewendet werden können, an denen Beamte oder andere Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften beteiligt sind.

Begründung

Die Strafvorschriften der §§ 331 ff. StGB richten sich gegen Amtsträger oder Personen, die für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind. Das geltende Recht beschränkt diesen Personenkreis in § 11 Abs. 1 StGB auf Personen, die diese Funktionen nach deutschem Recht ausüben (Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl., § 11 Anm. 11). Funktionsträger zwischenstaatlicher Organisationen wie z. B. der Europäischen Gemeinschaften werden von § 11 Abs. 1 StGB nicht erfaßt, es sei denn, das deutsche Recht stellt sie in anderen Vorschriften Amtsträgern oder Personen, die für den Öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind, gleich. Eine derartige Vorschrift enthält § 2 des Gesetzes zur Gewährleistung der Geheimhaltung der dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelten vertraulichen Daten (SAEG-Übermittlungsschutzgesetz) vom 16. März 1993 (BGBl. I S. 336). Im Korruptionsstrafrecht fehlt sie; sie ist auch nicht im Gesetzesentwurf enthalten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat als Mitgliedstaat der Europäischen Union und wichtiger Beitragszahler ein eigenes Interesse daran, daß das Handeln der Europäischen Gemeinschaften nicht durch Korruption beeinflusst wird. Schon deshalb erscheint es sachgerecht, mit deutschem Strafrecht auf Korruption in diesem Bereich reagieren zu können. Außerdem ist die Europäische Union selbst bestrebt, die Mitgliedstaaten

zur Schaffung entsprechender Strafvorschriften zu bewegen und hat deshalb einen Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates über die Fertigstellung eines Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, vorgelegt. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 14. Juni 1996 – BR-Drucksache 224/96 (Beschluß) – die Absicht der Europäischen Union anerkannt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Bestechungshandlungen zu bekämpfen. Er hat lediglich Zweifel geäußert, ob der EU-Vertrag für den vorgeschlagenen Weg eines Übereinkommens der Mitgliedstaaten eine ausreichende Rechtsgrundlage enthält. Die Beratungen über den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption geben Anlaß, das Anliegen der Europäischen Union aufzugreifen und die Erstreckung deutschen Strafrechts auf Bestechungsdelikte zu prüfen, an denen Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind.

12. Zu Abschnitt 2 Art. 1 Nr. 11 a – neu –
(§§ 337 a, 337 b StGB)

In Abschnitt 2 ist in Artikel 1 nach der Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

„11 a. Nach § 337 werden folgende §§ 337 a, 337 b eingefügt:

„ § 337 a

Strafmilderung oder Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 331 bis 334, auch in Verbindung mit § 335 oder § 336, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer zuständigen Behörde offenbart, daß Straftaten nach §§ 332, 334, auch in Verbindung mit § 335 oder § 336, oder nach § 299 in Verbindung mit § 300, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.

§ 337 b

Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

In den Fällen der §§ 332, 334 und 335, auch in Verbindung mit § 336, sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73 d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.“

Begründung

Es ist ein zentrales Anliegen im Rahmen der gesetzgeberischen Bemühungen zur besseren Korruptionsbekämpfung, Regelungen einzuführen, mit denen kooperatives Verhalten des Beschuldigten honoriert werden kann, sowie eine effektive Gewinnabschöpfung sicherzustellen. Dem tragen die Vorschläge des Bundesrates zu §§ 335 b und 335 c Rechnung – Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes, BR-Drucksache 298/95 (Beschluß); Entwurfsbegründung S. 12, 19/20 –.

13. Zu Abschnitt 2 Art. 2

(Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

In Abschnitt 2 ist Artikel 2 wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 74 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen sowie der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr,“

2. In Nummer 6 werden die Wörter „der Vorteilsgewährung und der Bestechung“ durch die Wörter „der Vorteilsannahme, der Bestechlichkeit, der Vorteilsgewährung und der Bestechung“ ersetzt.“

Begründung

Bisher ist die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer für Fälle der Vorteilsgewährung und der Bestechung begründet, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind. Es ist sachgerecht, die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer auf die entsprechenden Delikte der Vorteilsannahme und der Bestechlichkeit auszudehnen, soweit es zur Beurteilung des Falles der speziellen Fachkompetenz dieses Spruchkörpers bedarf.

14. Zu Abschnitt 2 Art. 3

(Änderung der Strafprozeßordnung)

In Abschnitt 2 ist Artikel 3 wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 100 a Satz 1 Nr. 2 wird in einer neuen Zeile nach der Angabe „316 c oder 319 des Strafgesetzbuches,“ die Angabe „eine Be-

stechlichkeit (§ 332, auch in Verbindung mit § 335 oder § 336 des Strafgesetzbuches) oder eine Bestechung (§ 334, auch in Verbindung mit § 335 oder § 336 des Strafgesetzbuches oder mit Artikel 7 Abs. 2 Nr. 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes),“ eingefügt.

2. § 374 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. eine Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 des Strafgesetzbuches),“

b) In Nummer 7 wird die Angabe „12,“ gestrichen.

Als Folge ist in Abschnitt 3 folgender Artikel 1 einzufügen:

„Artikel 1

Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Die Inkrafttretensregelung wird Artikel 2.

Begründung

Bei Bestechlichkeit und Bestechung handelt es sich um schwer aufklärbare Straftaten von erheblicher Sozialschädlichkeit und Gefährlichkeit. Die Aufnahme der §§ 332 und 334 StGB in den Katalog des § 100 a Satz 1 StPO ist daher unverzichtbar. Dem entspricht Artikel 3 des Entwurfs des Bundesrates zu einem Korruptionsbekämpfungsgesetz (BR-Drucksache 298/95 [Beschluß]). Auf Seite 22, 23 der Begründung zu diesem Entwurf wird daher Bezug genommen, gleichfalls auf die Folgeänderung, wie in Artikel 6 dieses Entwurfs vorgesehen.

15. Zum Gesetzentwurf allgemein

Im übrigen sollte der Gesetzentwurf nach Auffassung des Bundesrates in § 150 a GewO in der Form ergänzt werden, daß auch die Kartellbehörde zum Zwecke der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 GWB Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister einholen darf.

Begründung

Im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens sollte im übrigen erwogen werden, durch entsprechende Ergänzung des § 150 a GewO die Erteilung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister (GZR) auch an die Kartellbehörden des Bundes und der Länder zum Zwecke der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 8 GWB zu ermöglichen.

Rechtskräftige Bußgeldentscheidungen der Kartellbehörden sind nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO in das GZR einzutragen. Obschon die Behörden

und Gerichte dementsprechend zur Mitteilung an das GZR verpflichtet sind, steht dem kein Recht auf Auskunft über bestehende Eintragungen gegenüber. Nur für die (seltenen) Fälle der Aufhebung einer Bußgeldentscheidung ist eine Auskunftserteilung vorgesehen (§ 150 a Abs. 2 Nr. 3 GewO). Damit besteht keine Möglichkeit, bei Erlass einer Bußgeldentscheidung etwaige Wiederholungstaten als solche zu erkennen und angemessen zu ahnden.

Bereits im Rahmen des seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahrens war seitens des Bundesrates die Erteilung von Auskünften auch für den Zweck der Verfolgung wegen einer in § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO bezeichneten Ordnungswidrigkeit gefordert worden (Drucksache 7/626, Anlage 2 Nr. 8 a). Dieser Vorschlag wurde durch den Bundestag mit der Begründung zurückgewiesen, daß der strafrechtlich relevante Aspekt der Wiederholungstat im Rahmen der Bußgeldbemessung bei Ordnungswidrigkeiten keinen Platz hätte und somit eine Auskunft aus dem GZR nicht erforderlich wäre. Soweit hiervon auch Kartellverstöße betroffen sind, wird diese Argumentation der jedenfalls inzwischen erkannten Bedeutung der diesbezüglichen Ordnungswidrigkeiten und der von diesen ausgehenden Sozialschädlichkeit nicht gerecht. Dies wird nicht zuletzt durch die Diskussion des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens deutlich, welches gerade eine Kriminalisierung bisher „nur“ als Ordnungswidrigkeit geahndeter Zuwiderhandlungen für erforderlich hält. Aber auch nach gegenwärtiger Rechtslage hat es kürzlich der BGH ausdrücklich in Zweifel gezogen, ob hinsichtlich von Kartellordnungswidrigkeiten noch von einem Stufenverhältnis zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit gesprochen werden könnte (WuW/E BGH 3043). Mißt man danach den Kartellordnungswidrigkeiten richtigerweise einen strafähnlichen Unwertgehalt zu, so erscheint es gerechtfertigt, das Auskunftsrecht nach § 150 a GewO auf diese Verfahren auszuweiten.

Dies gilt um so mehr, sofern es zu einem strafrechtlichen Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen in der vorgesehenen Form kommen sollte. In diesem Fall würde nämlich die Verurteilung eines Täters nach § 298 StGB RegE zu einer entsprechenden Erfassung im Bundeszentralregister (§ 4 BZRG) führen und könnte damit ggf. zu dessen Ungunsten im Rahmen der Strafzumessung bei einer weiteren Verurteilung herangezogen werden. Dies würde dann aber nicht in gleicher Weise für die durch die Zuwiderhandlung begünstigten Unternehmen bzw. deren Organe gelten, soweit diese lediglich gem. § 130 und § 30 OWiG verfolgt werden könnten. Eine derartige Schlechterstellung des regelmäßig weniger zum eigenen Vorteil, sondern eher zugunsten seines Arbeitgebers handelnden Täters erscheint nicht gerechtfertigt.

Diese Gründe gelten schließlich in gleicher Weise für den Fall, daß die Unterstrafstellung wett-

bewerbsbeschränkender Absprachen in der o. a. Weise erfolgen sollte, wonach erst ein „beharrliches“ Hinwegsetzen über die entsprechenden Verbotsnormen zur Strafbarkeit führen würde. Für diesen Fall wäre eine entsprechende Ergänzung des § 150 a GewO zwingend notwendig, um das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals überhaupt feststellen zu können. Dies entspräche den für die ähnlich gelagerten Fälle von Straftaten nach § 148 GewO bestehenden Auskunftsrechten nach § 150 a Abs. 1 GewO.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**Zu Nummer 1** (Zu Abschnitt 1 Art. 1, § 39 Abs. 2 BRRG)

Die Bundesregierung hält nach dem Ergebnis ihrer Prüfung das Anliegen des Bundesrates für gerechtfertigt. Dem Anliegen könnte dadurch entsprochen werden, daß dem § 39 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes folgender Satz 4 angefügt wird:

„Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß an die Stelle des in den Sätzen 2 und 3 genannten jeweiligen Dienstherrn eine andere Stelle tritt.“

Zu Nummer 2 (Zu Abschnitt 1 Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 42 Abs. 5 BRRG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Für die Frage, ob dienstliche Interessen durch die Nebentätigkeit beeinträchtigt werden, kann die Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile in sehr unterschiedlichen – aus Art und Umfang der Nebentätigkeit nicht erkennbaren – Fällen von Belang sein. Aus der Höhe der Gegenleistung kann sich je nach Umständen im Einzelfall feststellen lassen, ob damit z. B. versteckte Vorteile in bezug auf das Amt des Antragstellers verbunden sind oder dessen Unparteilichkeit, Unbefangenheit oder Uneigennützigkeit bei Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben gefährdet wird. Angaben zur Höhe der Entgelte oder der geldwerten Vorteile sind ausnahmslos erforderlich, da sonst der Dienstvorgesetzte gerade von den in dieser Hinsicht kritischen Fällen häufig keine Kenntnis erhalte und deshalb nicht nachfragen würde.

Soweit die Höhe der Vergütung bei Aufnahme der Nebentätigkeit noch nicht genau feststeht oder künftige Änderungen zu erwarten sind, kann je nach Antrag durch eine entsprechend weite Fassung der Genehmigung – gegebenenfalls unter Verwendung von Auflagen – eine für beide Seiten praktikable Lösung gefunden werden.

Stellungnahme der Gewerkschaften zu Nummern 1 und 2 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Deutscher Beamtenbund (DBB)

Zu Nummer 1

Der DBB wertet den Vorschlag des Bundesrates, den die Bundesregierung für gerechtfertigt hält, positiv. Er unterstützt den Formulierungsvorschlag der Bundesregierung.

Zu Nummer 2

Der DBB widerspricht der Ablehnung der Bundesregierung zu dem Vorschlag des Bundesrates. Nach Auffassung des DBB ist die Höhe der Vergütung ohne Bedeutung. Zudem kann die Höhe

häufig bei Aufnahme der Nebentätigkeit nicht sicher ermittelt werden, so daß der Beamte Gefahr läuft, eine Dienstpflichtverletzung zu begehen.

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Deutscher Richterbund (DRiB), Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR), Christlicher Gewerkschaftsbund (CGB) und Deutscher Bundeswehrverband (DBwV)

Diese Verbände haben keine Bedenken geäußert.

Zu Nummer 3 (Zu Abschnitt 2 „Strafrecht“)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Ausführungen in A. III. 3. des Allgemeinen Teils der Begründung des Gesetzentwurfes. Sie hat die Prüfung, inwieweit flankierende gesetzliche oder andere Maßnahmen getroffen werden müssen, um eine angemessene Sanktionierung von Submissionsabsprachen nach der Hochstufung der bisherigen Ordnungswidrigkeit zu einer Straftat sicherzustellen, bereits eingeleitet. In diese Prüfung werden auch die Fragen einbezogen, wie die Sachkunde der Kartellbehörden bei der Verfolgung von „Wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen“ weiter genutzt und wie die Möglichkeit zur Verhängung von Geldbußen gegen Unternehmen in der derzeitigen Höhe aufrechterhalten werden kann. Wie bereits in der Begründung des Gesetzentwurfes angekündigt, wird außerdem geprüft, ob durch eine stärkere Verselbständigung der Unternehmensgeldbuße nach § 30 OWiG eine Sanktionierung von Unternehmen durch die Kartellbehörden in weiterem Umfang als bisher ermöglicht werden kann oder ob die für ein einheitliches Verfahren nach geltendem Recht sprechenden Gründe dem entgegenstehen.

Zu Nummer 4 (Zu Abschnitt 2 „Strafrecht“)

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 3 wird verwiesen. Die Frage, ob ein neuer strafprozessualer Einstellungstatbestand geschaffen werden sollte, wird in die bereits eingeleitete Prüfung einbezogen.

Zu Nummer 5 (Zu Abschnitt 2 Art. 1 Nr. 3, § 298 StGB)

Die Bundesregierung greift die Prüfungsbitte des Bundesrates auf und wird hierzu im weiteren Gesetzgebungsverfahren Stellung nehmen.

Sie weist jedoch bereits jetzt darauf hin, daß der Begriff „Abstimmung“ bei der Rechtsanwendung zu Problemen führen könnte, da nicht sichergestellt ist, daß jeder Fall des § 1 GWB unter den Begriff „Abstimmung“ subsumiert werden kann. Sie weist außerdem darauf hin, daß der Begriff „Abstimmung“ nicht in § 25 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbe-

schränkungen verwendet wird, auf den der Bundesrat in seiner Prüfungsbitte Bezug nimmt.

Zu Nummer 6 (Zu Abschnitt 2 Art. 1 Nr. 3, §§ 299 bis 301 StGB)

Die Bundesregierung hält an ihrem Vorschlag fest, den bisherigen Straftatbestand in § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Sie verweist insoweit auf ihre Begründung im Gesetzentwurf zu diesem Vorschlag und zu dem Vorschlag, einen neuen Abschnitt „Straftaten gegen den Wettbewerb“ in das Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Die Frage, ob und gegebenenfalls welche weiteren Straftatbestände aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in das Strafgesetzbuch verlagert werden sollten, wird im Rahmen einer Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu prüfen sein.

Zu Nummer 7 (Zu Abschnitt 2 Art. 1 Nrn. 3 und 5 bis 9, §§ 299, 300, 331 bis 335 StGB)

Die Bundesregierung hält an ihren Vorschlägen zu der Erhöhung der Strafrahmen bei dem Tatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und bei den §§ 331 ff. StGB fest und lehnt die weitergehenden Vorschläge des Bundesrates ab.

Sie verweist insoweit auf die Begründung ihrer Vorschläge im Gesetzentwurf und auf die Beschlüsse der strafrechtlichen Abteilung des Deutschen Juristentages 1996 in Karlsruhe, in denen dieser sich mit deutlichen Mehrheiten für die Vorschläge in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und gegen die in dem Entwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Bundesrates enthaltenen Vorschläge ausgesprochen hat.

Zu Nummer 8 (Zu Abschnitt 2 Art. 1 Nr. 3, § 300 a StGB – neu –)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß dem Anliegen des Bundesrates bereits nach geltendem Recht im Rahmen der Strafzumessung und über eine Anwendung der Einstellungsvorschriften in der Strafprozeßordnung (§§ 153 ff. StPO) Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 9 (Zu Abschnitt 2 Art. 1 Nr. 3, § 301 StGB)

Die Bundesregierung hält eine die Prüfungsbitte des Bundesrates aufgreifende Regelung für nicht veranlaßt.

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht für den völligen Verzicht auf das Antragserfordernis bei dem Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr kein Bedarf. Die Bundesregierung weist im Hinblick auf das vom Bundesrat befürchtete zögerliche Gebrauchmachen vom

Antragsrecht durch die Antragsberechtigten darauf hin, daß nach geltendem Recht und nach dem Gesetzentwurf neben dem Verletzten auch die in § 13 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bezeichneten Gewerbetreibenden, Verbände und Kammern antragsberechtigt sind, auf deren Mithilfe bei der Verfolgung entsprechender Taten nicht verzichtet werden sollte.

Zu Nummer 10 (Zu Abschnitt 2 Art. 1 Nrn. 5 und 7, §§ 331 und 333 StGB)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, die Straftatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung entsprechend den Vorschlägen im Bundesrats-Entwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes tatbestandlich dahin gehend zu erweitern, daß bereits die Annahme und Gewährung von Vorteilen, die im Zusammenhang mit dem Amt eines Amtsträgers erfolgen, unter Strafe zu stellen. Sie weist darauf hin, daß bei einer entsprechenden Erweiterung der Tatbestände ein breites Spektrum nicht strafwürdiger Handlungen grundsätzlich in die Strafbarkeit einbezogen würde und die Schwierigkeiten einer klaren Abgrenzung zu nicht strafwürdigen Zuwendungen geringeren Gewichts größer würden. Im übrigen verweist die Bundesregierung auf die Beschlüsse der strafrechtlichen Abteilung des Deutschen Juristentages 1996 in Karlsruhe zu der Frage einer tatbestandlichen Erweiterung der §§ 331 und 333 StGB, in denen die im Bundesrats-Entwurf vorgesehene Erweiterung der Tatbestände mit deutlicher Mehrheit abgelehnt wurde.

Die Bundesregierung wird allerdings im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob eine Erweiterung der Straftatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung erforderlich ist, um auch solche strafwürdigen und strafbedürftigen Fälle zu erfassen, bei denen die Annahme oder Gewährung eines Vorteils als Gegenleistung „für eine Diensthandlung“ nicht nachgewiesen werden kann.

Zu Nummer 11 (Zu Abschnitt 2 Art. 1, §§ 331 ff. StGB)

Die Bundesregierung stimmt einem die Prüfungsbitte des Bundesrates umsetzenden Vorschlag grundsätzlich zu.

Sie wird die Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 331 ff. StGB im Rahmen der Umsetzung des Rechtsaktes des Rates der Europäischen Union vom 27. September 1996 über die Ausarbeitung eines Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. C 313/1 vom 23. Oktober 1996) in nationales Recht vorschlagen.

Zu Nummer 12 (Zu Abschnitt 2 Art. 1 Nr. 11 a – neu –, §§ 337 a, 337 b StGB)

Zu § 337 a StGB

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung verweist auf ihre Gegenäußerung zu Nummer 8.

Zu § 337 b StGB

Dem Vorschlag wird hinsichtlich des Erweiterten Verfalls grundsätzlich zugestimmt.

Eine Regelung über die Anwendbarkeit der Vorschriften über den Erweiterten Verfall sollte jedoch in einem neuen § 338 StGB erfolgen.

Ob darüber hinaus möglicherweise auch die Vorschrift über die Vermögensstrafe auf die Straftaten der Bestechlichkeit und Bestechung unter den vom Bundesrat vorgeschlagenen Voraussetzungen angewendet werden sollte, wird die Bundesregierung prüfen.

Zu Nummer 13 (Zu Abschnitt 2 Art. 2, Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die Bundesregierung erhebt gegen die vorgeschlagene Regelung keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu Nummer 14 (Zu Abschnitt 2 Art. 3, Änderung der Strafprozeßordnung)

Die Bundesregierung hält das Anliegen für berechtigt.

Zu Nummer 15 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Soweit es sich bei Kartellrechtsverstößen um Ordnungswidrigkeiten handelt, ist – wie bereits in der Gegenäußerung der Bundesregierung zum Vorschlag des Bundesrates im seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren (BT-Drucksache 7/626, Anlage 3, S. 33) erwidert wurde – für die Berücksichtigung des strafrechtlich relevanten Aspekts der Wiederholungstat im Rahmen der Bußgeldbemessung kein Platz.

Mit dem Gesetzentwurf ist auch nicht vorgesehen, die Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen an ein „beharrliches“ Hinwegsetzen über die entsprechenden Verbotsnormen zu binden. Ein Auskunftsrecht der Kartellbehörden ist daher nicht erforderlich.

Im übrigen müßte bei einer Auskunftserteilung über Bußgeldentscheidungen an die Kartellbehörden gegebenenfalls über die Auskunftsberechtigung weiterer Bußgeldbehörden neu entschieden werden. Dies könnte für das Gewerbezentralregister zu einem Verwaltungsaufwand führen, der im Mißverhältnis zu dem vorgegebenen Zweck steht.

Auswirkungen auf Kosten und Preise

Die Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zustimmt, verursachen keine zusätzlichen Kosten; sie haben daher keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und infolgedessen auch keine preislichen Auswirkungen.

